

Ergänzende Bedingungen der Stromversorgung Inzell eG (SVI) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen
- 2 Wohnungswechsel
- 3 Abschlagszahlungen
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 7 Haftung
- 8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Sonstiges
- 11 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Präambel

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:

- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)

Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und §11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von der SVI (Vertrieb) oder auf Verlangen von der SVI (Vertrieb) vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SVI (Vertrieb) übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung

der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die SVI (Vertrieb). Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die SVI (Vertrieb) ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahneter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die SVI (Vertrieb) zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die SVI (Vertrieb) kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

5.1 Rechnungen werden zu dem von der SVI (Vertrieb) angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die SVI (Vertrieb) leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung können der SVI (Vertrieb) schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
- b. Überweisung
Überweisungen sind für die SVI (Vertrieb) kostenfrei auf das von der SVI (Vertrieb) mitgeteilte Konto unter

Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SVI (Vertrieb) angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SVI (Vertrieb) in folgender Höhe zu erstatten:

Für die erste Mahnung: 2,50 Euro;

für jede weitere Mahnung: 5,00 Euro;

für jeden Inkassogang: 50,00 Euro.

Darüber hinaus ist die SVI (Vertrieb) berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

- 6.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).
- Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).
- Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten: 59,50 Euro (netto 50,00 Euro).

Darüber hinaus ist die SVI (Vertrieb) berechtigt, Verzugszinsen gemäß den §§ 286 und 288 BGB zu verlangen.

Die Kosten für Mahngebühren und Inkassogang sind umsatzsteuerfrei.

- 6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die SVI (Vertrieb) im Voraus verlangen.
- 6.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die SVI (Vertrieb) haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber der SVI als Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von der SVI (Vertrieb). In diesem Fall haften die SVI (Vertrieb) für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu den vorgenannten Preisen wird – soweit erforderlich – die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Höhe hinzu-

gerechnet.

9. Datenverarbeitung

- 9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SVI (Vertrieb) notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die SVI (Vertrieb) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SVI (Vertrieb) und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SVI (Vertrieb) weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Sonstiges

- 10.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

- 10.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

11. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV)

- 11.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 15.04.2007 in Kraft.

- 11.2 Die SVI (Vertrieb) sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Stand: April 2007